

III Welche Rechte und Pflichten habe ich als Ratsmitglied?

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Rat/ Kreistag oder einer Bezirksvertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung durch den Wahlleiter erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

Einen Amtseid oder eine förmliche Verpflichtung sehen die Vorschriften in Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu anderen Bundesländern (z. B. Bayern, Rheinland-Pfalz) nicht vor.

Kann mich eigentlich mein Arbeitgeber daran hindern, als Ratsmitglied tätig zu sein?

Gem. § 44 Abs. 1 GO darf niemand daran gehindert werden, sich um

- ein Mandat als Ratsmitglied,
- Mitglied einer Bezirksvertretung oder
- eines Ausschusses

zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Es besteht insoweit ein *Anspruch auf Freistellung*. Absolut unzulässig wäre eine Kündigung aus Anlass der Übernahme eines kommunalen Mandats.

Die Tätigkeit als Ratsmitglied ist keine Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts. Wenn ich durch die Teilnahme an Sitzungen einen Verdienstausfall habe, habe ich Anspruch auf Ersatz. Die Einzelheiten sind im Gesetz geregelt.

Kommunale Mandatsträger_innen sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Das klingt ja so ähnlich wie bei Bundestagsabgeordneten. Aber gibt es nicht auch im Rat / Kreistag so etwas wie Fraktionszwang?

Rein rechtlich gilt die *Freiheit der Mandatsausübung*. Ratsmitglieder sind zwar keine Abgeordneten, weil der Rat wohl eine Volksvertretung, aber kein Parlament im staatsrechtlichen Sinn ist. Dennoch sind Ratsmitglieder - genauso wie Abgeordnete des Bundestags und der Landtage - in der Ausübung ihres Mandats frei.

Ratsmitglieder sind gem. § 43 Abs. 1 GO verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das örtliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Parteien oder Wählergruppen können daher ihre Ratsmitglieder genauso wenig über ein sog. *imperatives Mandat* binden, wie die Fraktionen ihre Mitglieder rechtswirksam nicht zum *Fraktionszwang* verpflichten können.

Lediglich der Rat darf in bestimmten Fällen Weisungen erteilen.

Beispiel:

Der Rat möchte den von ihm gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stadtwerke, die als GmbH organisiert sind, die Weisung erteilen, einer geplanten Erhöhung der Wasserpreise nicht zuzustimmen. Darf er das?

Ja. *Ratsmitglieder* sind als *Vertreter* der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, an *Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden* soweit dem nicht Vorschriften des bundesgesetzlichen Gesellschaftsrechts entgegenstehen (§ 113 Abs. 1 Satz 2 GO).

Eine Verletzung dieser Bindung kann Haftungsansprüche auslösen. Letztlich kann die Missachtung einer entsprechenden Weisung die politische Grundlage für eine Abberufung sein.

Die Ratsmitglieder, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse dürfen sich durch ihr Mandat in ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit *keine Vorteile* verschaffen. Das gilt auch für sog. mandatsveranlasste Tätigkeit in Aufsichtsräten.

Ratsmitglieder sollen stets prüfen, ob der Eindruck einer unzulässigen Verquickung der Mandatsausübung mit ihren persönlichen Interessen entstehen kann. Dem dienen auch die Regelungen über den Ausschluss von der Beratung wegen Befangenheit (§ 31 GO).

Darf ich mich an der Abstimmung über die Hundesteuersatzung beteiligen, wenn ich Hundebesitzer bin?

Ich darf als Ratsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit mir selbst, einem meiner Angehörigen oder einer von mir kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person *direkt berührt*. Dieses Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Die Hundesteuersatzung betrifft *alle* Hundehalter, also darf ich mitwirken. Gleiches gilt z. B. auch für einen Inhaber eines Gewerbebetriebs. Er darf bei der Festlegung der Gewerbesteuer mitwirken.

Anders ist der Fall z. B. bei der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan zu beurteilen, wenn ich Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet bin.

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich nicht sicher bin, ob bei mir ein Fall von Befangenheit vorliegt?

Man sollte auf jeden Fall nach Möglichkeit schon vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung nachfragen, die im Zweifel eine Rechtsauskunft der Verwaltung einholen kann.

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger unterliegen einer *Verschwiegenheitspflicht*. Sie müssen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten,

- deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich,
- besonders vorgeschrieben,
- vom Rat beschlossen oder
- vom Bürgermeister angeordnet ist,

Verschwiegenheit wahren. Ihrer Natur nach geheim (z. B. Personalangelegenheiten) sind insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen (Datenschutz) zuwiderlaufen würde.

Worauf beruhen eigentlich meine Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten als Ratsmitglied?

Zu den wesentlichen Rechten von Ratsmitgliedern/ Kreistagsmitgliedern gehören

- die Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte,
- das Rede- und Antragsrecht,
- das Fragerecht, der Auskunftsanspruch sowie das Akteneinsichtsrecht.

Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte

Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien.

- Die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können gem. § 48 Abs. 4 GO nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch an den *nichtöffentlichen Sitzungen des Rates* teilnehmen.
- Die Ratsmitglieder können auch an den *nicht öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen* und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.
- An den *nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse* können neben allen Ratsmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 4 GO auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, als Zuhörer teilnehmen.

Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Entschädigung.

Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gem. §36 Abs. 6 Satz 1 GO das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Gibt es auch so etwas wie die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien?

Grundsätzlich wird man dies bejahen müssen, da andernfalls die *Funktionsfähigkeit des Organs Rat gefährdet* wäre. Bei Verhinderung ist die Nichtteilnahme auf jeden Fall anzuzeigen.

Rede- und Antragsrecht

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Das Recht auf Beteiligung an der Beratung bedeutet

- Rederecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung und
- das Recht, Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.

Das Recht, sich an Abstimmungen zu beteiligen, steht dagegen nur den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu, bei Ausschüssen natürlich auch den Vertretern im Vertretungsfall. Das Recht, Anträge zu auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten zu stellen, steht jedem Mitglied des entsprechenden Gremiums zu.

Ein Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die *Tagesordnung* bedarf dagegen eines Quorums von einem Fünftel der Ratsmitglieder (oder einer Fraktion). Das Quorum von einem Fünftel der Ratsmitglieder gilt auch für das Verlangen nach geheimer Abstimmung gem. § 50 Abs. 1 Satz 5 GO.

Fragerecht, Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht

Das Fragerecht der Ratsmitglieder als wichtiges Instrument der Information und Kontrolle ist (etwas versteckt) in § 47 Abs. 2 Satz 2 GO geregelt.

Der Rat muss in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts näher bestimmen. Fragen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind ohnehin zulässig. Die Geschäftsordnung kann vorschreiben, dass Fragen an bestimmte Fristen gebunden und dass sie schriftlich einzureichen sind. Auch der Ausschluss der Debatte über eine Frage oder über deren Beantwortung ist als zulässig anzusehen, da das Fragerecht nicht die ordentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten ersetzen soll.

Zusatzfragen können von Zahl und Umfang her beschränkt werden. Bei Art und Umfang der Beantwortung ist dem Bürgermeister ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Allerdings muss die Beantwortung wahrheitsgemäß und möglichst zeitnah erfolgen. Es kann auch auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen erstreckt sich die *Antwortpflicht des Bürgermeisters* nur auf solche Bereiche, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren. Eine weitere Grenze des Auskunftsanspruchs ergibt sich nach der Rechtsprechung aus der allen Organen der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Sie begrenzt die Antwortpflicht des Bürgermeisters auf solche Informationen, die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Als zumutbar wird man die Recherche im eigenen Hause oder bei anderen Behörden ansehen müssen, während aufwendige Umfragen oder neue Erhebungen i. d. R. als nicht mehr zumutbar anzusehen sind. Das gilt insbesondere dann, wenn finanzieller Aufwand damit verbunden ist.

Zulässig ist es, unter Punkt „Verschiedenes“ aktuelle Fragen zuzulassen, die sich allerdings nicht auf bereits abgehandelte Tagesordnungspunkte beziehen dürfen.

Zur Beantwortung kann auf die Niederschrift oder die nächste Sitzung verwiesen werden. Gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADVG NW) erstreckt sich der Auskunftsanspruch des Rates und seiner Fraktionen auch auf elektronisch gespeicherte Daten. Ein Direktzugriff in die Dateien gestattet diese Vorschrift jedoch nicht. Das Informationsfreiheitsgesetz gilt grundsätzlich auch für Ratsmitglieder.

Ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktionen haben das Recht auf *Akteneinsicht* im Einzelfall durch ein zu benennendes Ratsmitglied (§ 55 Abs. 4 Satz 1 GO).

Darüber hinaus ist jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Kenntnis der Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Gremiums dient, denen es angehört.

Gibt es eigentlich neben dem schon angesprochenen Ersatz des Verdienstaussfalls eine Aufwandsentschädigung?

Die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats ist keine berufliche Tätigkeit. Dementsprechend erhalten Rats-, Kreistags- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder von Bezirksvertretungen und die Ortsvorsteher für die Ausübung ihres Mandats kein Gehalt, sondern gem. § 45 Abs. 5 GO und der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung vom 19. 12. 2007 eine *Aufwandsentschädigung*.

Die Sätze der Entschädigungsverordnung werden vom Innenministerium der allgemeinen Geldwertentwicklung angepasst. Die Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig als Pauschale und Sitzungsgeld. Während die Pauschale nach Größenklassen gestaffelt ist, beträgt das Sitzungsgeld einheitlich 17,50 EUR.

Muss ich die Aufwandsentschädigung versteuern?

Nach dem Erlass des Finanzministeriums vom 02.11.2009 sind mindestens 175 EUR im Monat steuerfrei. Je nach Gemeindegrößenklasse und Funktion können sich höhere Freibeträge ergeben. Es empfiehlt sich, die aktuelle Regelung bei der Verwaltung nachzufragen.